



Heimordnung

Das Casino Erding e.V. (OHG/UHG) dient der Pflege der Kameradschaft, der außerdienstlichen Betreuung Ihrer Mitglieder sowie der Entwicklung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Bundeswehr und Öffentlichkeit.

Sie hat außerdem die Aufgabe, bei der Durchführung dienstlicher Veranstaltungen der Verbände und Einheiten des Standortes Erding mitzuwirken.

Alle Mitglieder, Heimberechtigte und Gäste werden gebeten, bei der Nutzung der Einrichtungen des Casinos, die folgenden Punkte zu beachten:

1. Räumlichkeiten

Das Casino des Fliegerhorstes befindet sich im Gebäude 100 und stellt folgende Räumlichkeiten zur Nutzung für die Heimberechtigten / OHG/UHG-Mitglieder zur Verfügung:

- Bar und Barvorraum
- Speiseraum / Veranstaltungssaal
- Restaurant / Saalnebenraum
- Bierkeller (*nur für Sonderveranstaltungen*)
- Gartenterrasse (*bei entsprechender Witterung*)
- Biergarten (*bei Bedarf und entsprechender Witterung*)
- Konferenzzimmer

2. Nutzungsrecht

Die oben aufgelisteten Räume des Casinos stehen allen Heimberechtigten zur Verfügung. (*Alle übrigen Räume sind Betriebsräume, deren Betreten ausschließlich dem Personal und dem Vorstand vorbehalten ist.*)

Das Speisen- und Getränkeangebot sowie die Serviceleistungen stehen ausschließlich den Mitgliedern des Casinos Erding e.V. und deren Gästen zur Verfügung (*Ausnahme: dienstliche Veranstaltungen*).

Das Hausrecht in den Räumen des Casinos übt der Vorstand im Auftrag des Dienstaufsichtführenden Offiziers aus.



3. Gäste

Jedes Mitglied ist berechtigt, Gäste in das Casino mitzubringen
(Ausnahme: Veranstaltungen, die ausschließlich für Mitglieder der OHG oder UHG durchgeführt werden).

Gäste sind:

- von einem Mitglied der OHG oder UHG eingeladene Personen

Diese Gäste müssen während ihres Aufenthaltes im Casino in Begleitung eines Mitgliedes sein.

Die Anzahl der Gäste darf die Basisleistung des Casinos nicht gefährden.
Beabsichtigte Besuche mit einer größeren Gästezahl sind daher rechtzeitig vorher mit der Geschäftsführung abzustimmen.

Ehegatten und Kinder sowie Lebensgefährten von Mitgliedern der OHG/UHG sind in der Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des Casinos den Mitgliedern gleichgestellt.

4. Auftreten und Anzug

Das Auftreten und die Kleidung aller Besucher des Casinos sollen der gegenseitigen Rücksichtnahme, der gepflegten Atmosphäre und dem Rahmen der jeweiligen Veranstaltung entsprechen.

z.B.: sind beschmutzte Arbeits- Sport- und ungepflegte Straßenbekleidung unerwünscht.

Zur Reinigung verschmutzten Schuhwerks steht im Garderobenraum eine Schuhputzmaschine zur Verfügung.

5. Tiere

Das Mitbringen von Tieren aller Art in das Casino ist untersagt.

6. Beschädigungen / Verschmutzungen

Alle Einrichtungen des Casinos sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung besteht Schadensersatzpflicht. Verursachte oder festgestellte Beschädigungen sind umgehend der Geschäftsführung (z.B. Heim- Feldweibel) oder einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.

Werden Räume (insbesondere Toiletten) mehr als vermeidbar beschmutzt, so sorgt der Verursacher für deren Reinigung.



7. Wünsche und Beanstandungen

Vorschläge, Wünsche und vor allem Beanstandungen sind der Geschäftsführung (z.B. Heim- Feldweibel) oder einem Vorstandsmitglied mitzuteilen. Konstruktive Kritik hilft allen und ist stets willkommen.

Diskussionen / Auseinandersetzungen mit dem Personal, insbesondere unter Einfluss von Alkohol, sind zu vermeiden.

8. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Casinos werden vom Vorstand unter Berücksichtigung des Dienstbetriebes der Dienststellen mit Heimberechtigten und im Einvernehmen mit dem Dienstaufsichtführenden Offizier festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Über diese festgelegten Öffnungszeiten hinaus können Mitglieder im Einzelfall mit dem betroffenen Personal auf freiwilliger Basis einvernehmlich eine Verlängerung herstellen. Für diese zusätzliche Dienstleistung des Personals ist als angemessenes Entgelt 10,00 €/Std an jeden der in Anspruch genommenen Ordonnanzen/ Köche zu entrichten. Dieses gilt auch für alle Veranstaltungen bei Überschreiten der vereinbarten Zeit.

9. Veranstaltungen

Dienstliche oder private Veranstaltungen sind durch den verantwortlichen Ansprechpartner / Projektoffizier zeitgerecht (ca. 14 Tage vorher) im Büro des Casino zu beantragen und nach deren Genehmigung im Detail abzusprechen.

Die Genehmigung solcher Veranstaltungen trifft der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit, der verfügbaren Mittel und der Durchführung des übrigen Heimbetriebes.

Veranstaltungen, die in ihrem Umfang zur Schließung des allgemeinen Heimbetriebes führen können, bedürfen der zusätzlichen Genehmigung des Dienstaufsichtführenden Offiziers.



10. Sonstiges

Zeitungen und Zeitschriften stehen allen Mitglieder und Gästen zur Verfügung. Sie sollen daher pfleglich und nach Benutzung ordentlich zusammengelegt wieder an den Ablageort zurückgebracht werden.

In den Räumen des Casinos dürfen nur Speisen und Getränke verzehrt werden, die durch das Casino ausgegeben / verkauft wurden. Truppenverpflegung wird im Rahmen der verfügbaren Kapazität zu festgelegten Zeiten an Werktagen im Speisesaal gereicht.

Der Mitgliedsausweis ist auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder einer beauftragten Person (z.B. bei Veranstaltungen) vorzuzeigen.

11. Heimordnung und Heimverbot

Jedes Mitglied ist gehalten, für die Einhaltung der Heimordnung einzutreten und sich mitverantwortlich zu fühlen.

Der Vorstand ist für die Einhaltung der Heimordnung des Casinos verantwortlich. Er entscheidet in Zweifelsfällen über deren Auslegung / Interpretation.

Verstöße gegen diese Heimordnung können ein befristetes Verbot zum Betreten der Casino-Räume zur Folge haben. Diese sieht unter bestimmten Voraussetzungen (§ 8) sogar den Ausschluß aus der Offizierheimgesellschaft oder Unteroffizierheimgesellschaft vor.

Evtl. notwendige Maßnahmen beschließt der Vorstand innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des Verstoßes in Absprache mit dem Dienstaufsichtführenden Offizier.

12. Inkrafttreten

Diese Heimordnung wird mit Zustimmung des Dienstaufsichtführenden Offiziers herausgegeben und tritt sofort in Kraft.

Die Heimordnung vom 24. August 1992 ist damit ungültig.

Erding, 24. März 2013

Im Original gekennzeichnet

Der Vorstand